

Abgeordneten sowie den Staats- und Wirtschaftsorganen, sozialistischen Betrieben, Kombinat und staatlichen Einrichtungen vorgebracht werden. E. können auch von gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger eingebracht werden. Wie E. zu behandeln sind Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden, die in öffentlichen Versammlungen, Presse, Rundfunk und Fernsehen vorgebracht werden, sobald sie zur Kenntnis der zuständigen Organe, Betriebe und Einrichtungen gelangen. Damit steht allen Bürgern, gesellschaftlichen Organisationen und Gemeinschaften der Bürger ein über den formellen Einspruch gegen Entscheidungen staatlicher Organe weit hinausgehendes Recht zu, das von wesentlicher Bedeutung für die Rechtssicherheit der Bürger ist. Dieses Recht der Bürger beruht auf dem in Art. 21 der Verf. der DDR fixierten Grundrecht der Bürger auf umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates (-> *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung*). Es ist zugleich ein wichtiges Element der demokratischen Kontrolle über die strikte Wahrung der -> *sozialistischen Gesetzlichkeit*, insbesondere der Grundrechte der Bürger, sowie über die Arbeit des Staats- und Wirtschaftsapparates. Die Eingaben einzelner Bürger bzw. von Gemeinschaften gehören zu den seit langem bewährten Elementen der -> *sozialistischen Demokratie*, die eine Vielzahl von Formen demokratischer Mitarbeit und immer bewußter wahrgenommener Mitverantwortung umschließt. Alle Volksvertretungen und Abgeordneten, Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die E. sorgfältig und gerecht zu bearbeiten und die in ihnen enthaltenen Vorschläge und Hinweise für die

Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere zur Erfüllung der ökonomischen Aufgaben und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger, zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt vor allem für die zuständigen Leiter. Sie haben zu sichern, daß alle E. sorgfältig geprüft und registriert werden; über alle E. auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und unter Wahrung der Prinzipien sozialistischer Leitungstätigkeit entschieden wird; die Entscheidung dem Bürger fristgemäß schriftlich oder mündlich mitgeteilt und erläutert wird; die Entscheidung verwirklicht und die unmittelbare Kontrolle darüber organisiert wird; dem Bürger bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten geholfen wird. Leiter oder Mitarbeiter dürfen E., die eine Kritik an ihrer Arbeit oder ihrem Verhalten zum Inhalt haben, nicht selbst bearbeiten. Die Bearbeitung solcher E. hat durch den übergeordneten Leiter zu erfolgen. Ist ein Bürger mit der Entscheidung über seine Eingabe nicht einverstanden, kann er sich grundsätzlich an den zuständigen Leiter des Organs bzw. an den übergeordneten Leiter wenden (Verf. der DDR, Art. 104 und 105). Ist ein Bürger mit der Entscheidung des Leiters eines örtlichen Staatsorgans über eine von ihm vorgebrachte Beschwerde gegen die Maßnahme eines örtlichen Staatsorgans nicht einverstanden, kann er sich an den zuständigen Beschwerdeausschuß der örtlichen Volksvertretung wenden.

Einhaltung der Gesetze -> *sozialistische Gesetzlichkeit*

Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle:  
Grundprinzip der Organisation und Ausübung der Macht der Arbeiterklasse und der von ihr geführten Werktätigen durch demokratisch ge-